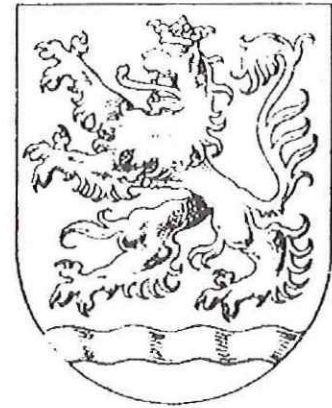


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2012

Holzminden, den 25.10.2012

Nr. 16

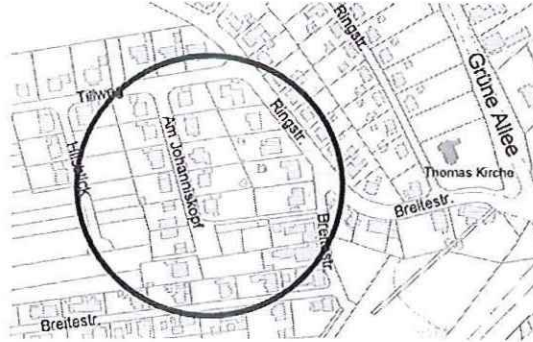
<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
144	Bebauungsplan Nr. 3 Auf der Breite, 2. Änderung der Gemeinde Lenne vom 09.07.2012	472
145	Wahlbekanntmachung der Stadt Holzminden vom 01.10.2012	473
146	3. Änderungssatzung der Gebührensatzung des Fleckens Delligsen für die Friedhöfe in den Ortschaften Delligsen, Grünenplan, Kaierde, Hohenbüchen, Ammensen und Varrigsen vom 19.09.2012	474
147	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Pauli Kirchengemeinde Holzminden in Altendorf vom 19.10.2012	477

Bekanntmachung der Gemeinde Lenne



Bebauungsplan Nr. 3 Auf der Breite, 2. Änderung
Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Lenne hat mit Beschluss vom 09.07.2012 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Auf der Breite“, in der Fassung vom 27.03.2012 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Auf der Breite“ in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Lenne, Lennetalstraße 11, 37627 Lenne öffentlich aus und kann dort während der Besuchsstunden (Mo + Do 17.00 bis 19.00 Uhr) und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Hinweise:

Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen und schriftlich gegenüber der Gemeinde Lenne geltend zu machen.

Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Lenne, den 10.07.2012

Der Bürgermeister

gez.: Steenbock

Wahlbekanntmachung der Stadt Holzminden

Durch den Rücktritt von Herrn Felix Franke geht der Sitz im Stadtrat Holzminden für die Wahlperiode 2011 -2016 gemäß § 44 Abs.1 Nieders. Kommunalwahlgesetz (NKWG) auf Frau Marianne Frischgesell, Im Niederen Felde 7, 37603 Holzminden, über.

Holzminden, den 01. Okt. 2012

Die Stadtwahlleiterin

Christina Drewes

**3. Änderungssatzung
der Gebührensatzung
des Fleckens Delligsen für die Friedhöfe in
den Ortschaften Delligsen, Grünenplan, Kaierde, Hohenbüchen,
Ammensen und Varrigsen**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) - der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) - in der z. Zt. geltenden Fassung - und des § 34 der Friedhofssatzung vom 25.11.2010 hat der Rat des Flecken Delligsen in seiner Sitzung am 19.09.2012 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

I.

Der § 5 der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 23.03.2010 wird wie folgt geändert:

§ 5

Gebührentarif

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:
(einschl. Einebnung der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts)**

1. Einzelgrabstätte

a)	für Personen über 6 Jahre	1.130,00 €
b)	für jedes Jahr der Verlängerung	37,00 €
c)	für Kinder bis zu 6 Jahren	140,00 €
d)	für jedes Jahr der Verlängerung	14,00 €

2. Mehrfachgrabstätte

3)	je Grabstelle	1.130,00 €
4)	für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	37,00 €

3) Rasenreihengräber

a)	je Grabstelle	2.220,00 €
b)	für jedes Jahre der Verlängerung	74,00 €

4) Urnengrabstätte

a)	Urnengrabstelle (für zwei Urnen)	880,00 €
b)	für jedes Jahr der Verlängerung	29,00 €

5) Urnengrabstätte - anonym

c) Urnengrabstelle	1.290,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung	43,00 €

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle

1. Für die Benutzung des Aussegnungsbereiches der Friedhofskapelle / DGH Varrigsen (einschl. Heizung, Beleuchtung) beträgt die Gebühr	220,00 €
2. Für das Aufbewahren von Leichen (Leichenkühlzelle), die nicht auf dem Friedhof der Aufbewahrungsgemeinde beigesetzt werden beträgt die Gebühr	220,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung

1. Aushebung und Wiederverfüllen einer Grabstelle säubern und hügeln (ausschließlich Bepflanzung)	
a) für Totgeburten und Kinder bis zu 6 Jahren	220,00 €
b) für Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	745,00 €
c) für ein Urnengrab	330,00 €
d) Beisetzung einer Urne in vorhandenes Einzel- bzw. Mehrfachgrab	330,00 €

IV. Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung und Änderung eines Gedenkzeichens

1. Einzelgräber	100,00 €
2. Mehrfachgräber	100,00 €
3. Urnengräber	100,00 €

V. Gebühr für die Verlegung von Rotsandstein - Einfassungen

1. Einzelgräber	250,00 €
2. Mehrfachgräber	300,00 €
3. Urnengräber	154,00 €

VI. Sonstiges

1. Gebühr für die Umbettung einer Leiche je Umbettung	
Erdgrab	1.860,00 €
Urnengrab	830,00 €
Kindergrab	890,00 €

2. Gebühr für die Pflege von Hecken
als Grabumpflanzungen auf dem Friedhof
in Varrigsen

- | | |
|-------------------|---------|
| a) Einzelgräber | 20,00 € |
| b) Mehrfachgräber | 30,00 € |

II.

Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft.

Delligsen, den 25.09.2012

Flecken Delligsen

Der Bürgermeister

gez. Knackstedt

Knackstedt

Friedhofgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Pauli Kirchengemeinde
Holzminden in Altendorf

Gemäß §5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt. 1974 S.1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Pauli für den Friedhof in Holzminden/Altendorf folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtigen Leistungen nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.
- (4) Stundung und Erlass der Gebühren. Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner/in zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner/in zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:	pro Grabstätte
a) für Personen über 5 Jahre, Nutzungszeit 25 Jahre Sarglänge über 120 cm	EUR 650,---
b) für Kinder von 2 – 5 Jahren, Nutzungszeit 20 Jahre Sarglänge 80 – 120 cm	EUR 285,--
c) für Kinder bis zu 2 Jahren, Nutzungszeit 20 Jahre Sarglänge bis 80 cm	EUR 180,--
d) Gemeinschaftsanlage, Nutzungszeit 25 Jahre (in den Gebühren sind enthalten: die Grabstätte, das Einschlagen des Namens, Geburts- und Sterbejahr in den Gemeinschaftsstein, das Eingrünen der Grabflächen und Pflege bis zum Ende der Nutzungszeit bzw. Aufhebung der Abteilung).	EUR 2005,--

2. Wahlgrabstätte :

- | | |
|--|-------------|
| a) für die Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstätte | EUR 775,-- |
| b) Rasenwahlgrabstätte für die Nutzungszeit von 25 Jahren
einschl. Plattenlegen | EUR 1.400,- |

3. Urnenwahlgrabstelle :

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| a) für die Nutzungszeit von 20 Jahren | EUR 520,-- |
|---------------------------------------|------------|

4. Urnenreihengrabstätte :

- | | |
|---|--------------|
| a) Urnenreihengrabstätte ohne besondere Kennzeichnung
für die Nutzungszeit von 20 Jahren | EUR 810,-- |
| b) Urnenreihengrabstelle mit Kennzeichnung
für die Nutzungszeit von 20 Jahren
(in den Gebühren sind enthalten: Die Grabstätte, das
Einschlagen des Namens, Geburts- und
Sterbejahres in den Gemeinschaftsstein, das Eingrünen
der Grabflächen und Pflege bis zum Ende Nutzungszeit
bzw. Aufhebung der Abteilung.) | EUR 1085,- |
| e) Kolumbarium
für die Nutzungsdauer von 20 Jahren
(in den Gebühren sind enthalten: das Einschlagen
des Namens, Geburts- und Sterbejahres in die
Abdeckplatte, Pflege und Sauberhalten der
Grabanlage bis zum Ende der Ruhezeit) | EUR 1.085,-- |
| f) Ruhewald
für die Nutzungszeit von 20 Jahren | EUR 1.085,-- |

5. Verlängerung der Nutzungszeit :

- | | |
|---|-----------|
| a) Wahlgräber, Verlängerung je Grabstätte und Jahr | EUR 31,-- |
| b) Urnenwahlgräber, Verlängerung je Grabstätte und Jahr | EUR 26,-- |
| c) Kolumbarium, Verlängerung je Grabfach und Jahr | EUR 55,-- |
| d) Ruhebaum, Verlängerung je Grabstätte und Jahr | EUR 55,-- |
| e) Rasenwahlgräber | EUR 56,-- |

Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung :

Für das Ausheben und verfüllen des Grabes/Gruft, Auflegen und Abräumen der Kränze/Blumen und das Abfahren der Überschüssigen Erde :

1. für eine Erdbestattung
 - a) Säрге über 120 cm EUR 430,--
 - b) Säрге von 80 – 120 cm EUR 230,--
 - c) Säрге bis 80 cm EUR 185,--
2. für eine Urnenbestattung
 - a) Urnenwahlgrab-, Urnenreihengrabstätte
Ruhewaldbestattung EUR 185,--
 - b) Einstellen einer Urne ins Kolumbarium EUR 100,--

III. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Kühlzelle/ Friedhofskapelle

1. Benutzung der Kühlzelle/Leichenkammer je angefangene 24 Stunden, wenn die Beisetzung/Trauerfeier nicht auf dem Friedhof erfolgt EUR 40,--
2. Benutzung der Leichenkammer/Kühlzelle und Friedhofskapelle pauschal, wenn die Beisetzung/Trauerfeier auf dem Friedhof erfolgt EUR 200,--
- 2a) Benutzung der Friedhofskapelle für zusätzliche Trauerfeiern im Trauerfall EUR 50,--
- 2b) Benutzung der „Alten“ Friedhofskapelle bei Urnenbeisetzungen, wenn keine Trauerfeier in der „Grossen! Friedhofskapelle erfolgte. EUR 30,--

IV. Gebühren für die Ausbettung

1. für die Ausbettung einer Leiche – pauschal –
 - a) bis zu einer Ruhezeit von 5 Jahren EUR 870,-
 - b) über 5 Jahren EUR 1125,-
2. Ausbetten einer Urne
 - a) aus einem Erdgrab EUR 250,--
 - b) Entnehmen eine Urne aus Kolumbarium EUR 50,--
3. Versand einer Urne EUR 60,--

Eine Aus/Umbettung darf nur nach Zustimmung durch die Untere Gesundheitsbehörde erfolgen.

V. Verwaltungsgebühren für das Genehmigen des Errichten von Grabmalen (nach TA Grabmale)

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals	EUR 40,--
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung für die Dauer der Nutzungszeit	EUR 125,--
3. Genehmigung der Einfassung (nach TA Grabmalen)	EUR 28,--
4. Prüfung der Anzeige bei Änderung eines Grabmals	EUR 75,--
5. Die Laufende Überprüfung der Standsicherheit bei der Verlängerung der Nutzungszeit je Jahr Verlängerung (nur bei stehenden Grabmalen)	EUR 2,--

VI . Sonstige Gebühren

1. Einebnen einer Grabstelle vor Ende der Ruhezeit

a) Einzelgrab	pro Jahr Restruhezeit	EUR 45,--
b) Doppelgrab	pro Jahr Restruhezeit	EUR 65,--
c) Dreiergrab	pro Jahr Restruhezeit	EUR 80,--
d) Urnengrab	pro Jahr Restruhezeit	EUR 30,--

§ 7

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 **Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

- (1) Die Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

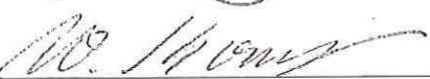
Holzminden,

Der Kirchenvorstand





(Vorsitzender)



(Kirchenvorsteher)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66, Abs, 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag – gem. § 41 Abse. 2 u. 5 KKO:

Holzminden, 19.10.2012





(Simon)

77-2012